



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In der Erwägung, dass es ratsam ist, auf alle von ihr im Rahmen ihrer Unternehmung geschlossenen Verträge über Kauf, Verkauf, Kommission und ähnliche Verträge allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden, hat die Fa. Eurofresh b.v. , Venrayseweg 112a, 5928 RH Venlo, die Niederlande, bzw. ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmungen, nachstehend die Fa. Eurofresh b.v. genannt, die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt:

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

1. Auf alle Verträge, die die Fa. Eurofresh b.v. mit Dritten, nachstehend der "Käufer" genannt, abschließt, finden ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Verträge im Sinne von Absatz 1 umfassen Verkaufs-, Kauf-, Kommissions- und ähnliche Verträge.
3. Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind ausschließlich verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

ARTIKEL 2: ANGEBOT, PREISE

1. Alle unsere Verkaufsverträge gelten als am Standort der Fa. Eurofresh b.v. , sowohl hinsichtlich der Durchführung als hinsichtlich der Bezahlung, zustande gekommen. Alle unsere Preise lauten in Euro (wenn nichts anderes erwähnt ist) und exklusive Transportkosten.
2. Wir sind nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis nachzukommen, der deutlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
3. Sofern die Parteien nicht nachdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen die angegebenen Preise sich exklusive Umsatzsteuer.
4. Jedes Angebot ist völlig unverbindlich. Der Vertrag gilt als ganz abgeschlossen, es sei denn daß die Fa. Eurofresh bv. unverzüglich nach einer Annahme wissen lässt, daß sie das Angebot widerruft.

ARTIKEL 3: ORT UND WEISE DER LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager.
2. Wenn vereinbart wurde, daß der Transport von oder seitens der Fa. Eurofresh b.v. versorgt wird, findet die Abnahme zum Zeitpunkt der Ablieferung am vereinbarten Ort statt.
3. Wenn die Waren von oder seitens der Fa. Eurofresh b.v. für den Käufer bei der Fa. Eurofresh b.v. oder einem Dritten gelagert werden, findet die Ablieferung zum Zeitpunkt, an dem die Waren gelagert sind, statt.
4. Eine Lieferverzögerung, sofern sie in vertretbarem Rahmen bleibt, gibt dem Käufer nicht daß Recht, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL 4: GEFAHR

Die Gefahr der Waren trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren und, wenn der Käufer bei der Ablieferung nicht mitarbeitet, ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme verweigert wurde.

ARTIKEL 5: GELIEFERTE MENGE

Die gelieferte Menge gilt hinsichtlich Anzahl und Gewichts, sowie hinsichtlich öffentlichrechtlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebener Anforderungen als dem Vereinbarten beziehungsweise dem Vorgeschriebenen entsprechend, vorbehaltlich der vom Käufer zu liefernden Gegenbeweise.

ARTIKEL 6: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Von der Fa. Eurofresh b.v. gelieferte Waren bleiben das Eigentum der Fa. Eurofresh b.v. bis zum Zeitpunkt der völligen Zahlung aller Forderungen, die die Fa. Eurofresh b.v. an den Käufer aufgrund von zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, einschließlich Zinsen und Kosten, hat.
2. Von der Fa. Eurofresh b. v. gelieferte Waren, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vom Käufer weiterverkauft werden.
3. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn berechtigte Befürchtungen bestehen, daß er das nicht machen wird, ist die Eurofresh b.v. berechtigt, gelieferte Waren, worauf der in Absatz 1 gemeinte Eigentumsvorbehalt beruht, beim Käufer oder bei Dritten, die die Waren für den Käufer unter sich haben, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet daran völlig mitzuwirken.
4. Wenn Dritte, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit einem Recht belasten oder ein Recht daran zur Geltung bringen wollen, ist der Käufer verpflichtet, die Fa. Eurofresh b.v. so schnell wie redlicherweise erwartet werden darf, davon zu verständigen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb angemessener Grenzen bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die die Fa. Eurofresh b.v. zum Schutz ihres Eigentumsvorbehalts in Bezug auf die gelieferten Waren treffen will.

ARTIKEL 7: HÖHERE GEWALT

1. Im Falle der höheren Gewalt werden die Lieferungs- und anderen Verpflichtungen der Fa. Eurofresh b.v. aufgeschoben. Die Verpflichtungen leben wieder auf, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen redlicherweise wieder möglich ist.

Der höheren Gewalt werden unvorhersehbare Umstände in Bezug auf Personen und/oder Materialien gleichgesetzt, wovon die Fa. Eurofresh b.v. bei der Durchführung des Vertrags Gebrauch macht, oder normalerweise Gebrauch macht, die derart sind, daß die Durchführung des Vertrags dadurch unmöglich oder so sehr beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, daß die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.

2. Wenn die Fa. Eurofresh b.v. beim Auftreten der höheren Gewalt schon teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, oder nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist sie berechtigt, den schon gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und ist der Käufer gehalten, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es sich um einen separaten Vertrag handelte.

ARTIKEL 8: VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

1. Bei Ablieferung durch die Fa. Eurofresh b. v. (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2) hat der Käufer die gelieferten Waren in Gegenwart vom Fahrer zu überprüfen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, und zwar:

- a. ob die richtigen Waren geliefert sind;
- b. ob die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen entsprechen, die für einen

normalen Gebrauch und/oder für Handelszwecke gestellt werden dürfen;

- c. ob die gelieferten Waren der Qualität (Anzahl, Menge, Gewicht) nach mit dem

Vereinbarten übereinstimmen. Beträgt der Mangel weniger als 10% der Gesamtheit, so ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung vollständig gegen eine eventuelle Preisermäßigung zu akzeptieren.

2. Erfolgt die Lieferung im Verkaufsraum (im Sinne von Artikel 3), so hat der Käufer die Waren direkt gemäß Absatz 1 zu überprüfen.

3. Werden die Waren bei einem Dritten, der sie für den Käufer hält, abgeliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die im ersten Absatz gemeinte Überprüfung am Tag der Ablieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4. Will der Käufer reklamieren, so ist er verpflichtet, dies der Fa. Eurofresh b.v. zu melden und zwar möglichst bald nach der Feststellung des Mangels oder nachdem er den Mangel redlicherweise hätte feststellen müssen, jedoch spätestens innerhalb von 8 Stunden nach Ablieferung. Diese Meldung muß, wenn sie mündlich erfolgte, sofort schriftlich (mit Faxschreiben, Brief oder Zustellungsurkunde) der Fa. Eurofresh b.v. bestätigt werden.

5. Der betreffende Posten muß vollständig vorhanden bleiben und der Käufer hat der Fa. Eurofresh b.v. die Gelegenheit zu bieten, die Waren zu inspizieren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als ein sorgfältiger Schuldner für die Bewahrung der Waren zu sorgen.

ARTIKEL 9: HAFTUNG DER EUROFRESH B.V.

1. Außer dem Fall der höheren Gewalt haftet die Fa. Eurofresh b.v. nur für Verlust und/oder Schaden, wenn die Nicht-Erfüllung bzw. nichtrechtzeitige Erfüllung entweder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihres Personals zuzuschreiben ist und höchstens bis zum Rechnungswert der Waren.

Die Fa. Eurofresh b.v. haftet nie für andere Arten von Schäden, egal wie sie genannt werden, mit Ausnahme von Schäden infolge Todes oder Körperverletzung.

2. Der Käufer leistet der Fa. Eurofresh b.v. Gewähr in Bezug auf alle Kosten, Schäden und Zinsen, die sich für die Fa. Eurofresh b.v. aus Forderungen von Dritten wegen Mängel in den gelieferten Waren ergeben möchten, aufgrund von der Fa. Eurofresh b.v. mit dem Käufer abgeschlossenen Transaktionen.

ARTIKEL 10: VERPACKUNG

1. Die durch die Fa. Eurofresh b.v. gelieferten Verpackungen, wozu Paletten, Horden und Schachtel gerechnet werden, wofür Pfand berechnet ist, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell um eine feste Verpackungsentschädigung gemäß der dafür geltenden Regelung erhöht. Die abzugebende Verpackung hat so sauber und frisch zu sein, daß sie für frische essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.

2. Bei der Rücksendung der Verpackungen mit den eigenen Transportmitteln der Fa. Eurofresh b.v. haben die Verpackungen sortiert für Transport bereit zu stehen.

3. Die nicht von der Fa. Eurofresh b.v. gelieferten Verpackungen werden nur zurückgenommen, sofern die Fa. Eurofresh b.v. die betreffenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment hat.

ARTIKEL 11: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung der gelieferten Waren hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der sich auf die gelieferten Waren beziehenden Rechnung zu erfolgen, sofern nicht mit schriftlicher Vereinbarung von dieser Regelung abgewichen ist.

2. Jede Bezahlung der offen stehenden Rechnungen wird als eine Bezahlung angesehen, die zur Begleichung der ältesten Außenstände erfolgte.

3. Eine Aufrechnung mit einer anderen Forderung, die der Käufer hat oder zu haben glaubt, ist nicht erlaubt, es sei denn, daß die Fa Eurofresh b.v. dem Käufer eine Gutschrifts Anzeige gesandt hat oder durch ein gerichtliches Urteil zur Zahlung einer Geldsumme an den Käufer verurteilt ist.

4. Im Fall von Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist schuldet der Käufer Strafzinsen in Höhe von 1 % pro Monat, unbeschadet des Anspruchs der Fa. Eurofresh b.v. auf eine gesetzliche Entschädigung.

ARTIKEL 12: AUFLÖSUNG UND HAFTUNG DES KÄUFERS

1. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) seinen oben umschriebenen Verpflichtungen nachkommt, hat die Fa. Eurofresh b.v. das Recht, jede weitere Lieferung aufzuschieben. Der Käufer ist dann in Verzug. In diesem Fall ist die Fa. Eurofresh b.v. befugt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen und haftet der Käufer für den von der Fa. Eurofresh b.v. erlittenen Schaden, der unter anderem aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie allen weiteren direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten besteht.

2. Alle von der Fa. Eurofresh b.v. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten im Fall von Nichterfüllung (oder nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung) durch den Käufer gehen voll auf Rechnung des Käufers. Die von der Fa. Eurofresh b.v. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten werden 15% der gesamthaft der Eurofresh b.v. vom Käufer geschuldeten Summe betragen, mit einem Höchstbetrag von €7.500 für Einkassierungsmaßnahmen innerhalb der Niederlande und von €15.000 für Einkassierungsmaßnahmen außerhalb der Niederlande, jeweils mit einem Minimum von €250.

ARTIKEL 13: GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUMSRECHT

1. Die Fa. Eurofresh b.v. behält sich eventuelle Rechte des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums (Warenzeichen) im Zusammenhang mit von ihr gelieferten Produkten ausdrücklich vor.

2. Die der Fa. Eurofresh b.v. gelieferten Waren dürfen etwaige Patente, Lizenzen, Urheberrechte registrierte Zeichnungen oder Entwürfe, Warenzeichen oder Firmennamen nicht verletzen. Der Lieferant leistet der Fa. Eurofresh b.v. und ihrem Auftraggeber Gewähr für alle derartigen Ansprüche und wird alle dadurch verursachten Schäden ersetzen.

ARTIKEL 14: ANWENDBARES RECHT

1. Auf alle mit der Fa. Eurofresh b.v. geschlossenen Verträge, sowohl Kauf- als Verkaufsverträge als andere Verträge, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

2. Der niederländische Text ist maßgebend. Für Transaktionen mit dem Ausland gilt, daß Anwendbarkeit der so genannten Einheitlichen Gesetze über Kauf und des Wiener Kaufvertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist.

ARTIKEL 15: STREITIGKEITEN

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus mit der Fa. Eurofresh b.v. geschlossenen Kauf- und Verkauf und/oder Kommissionsverträgen ergeben, unter denen die Forderung auf Zahlung von Außenständen, werden unter Ausschluss von allen anderen Instanzen vor dem zuständigen Richter im Standort der Fa. Eurofresh b.v. gebracht.

2. Die Parteien dürfen in Abweichung der Bestimmung in Absatz 1 schriftlich vereinbaren, Schlichtung der Streitigkeiten einer anderen Instanz vorzulegen.



Eigentumsvorbehalt.

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware an unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß, nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.